

Anlage III.

1. Am Ende eines Zeitraumes von 15 Jahren findet eine Volksabstimmung in den oben umgrenzten Gebieten statt, und zwar unter der Kontrolle der Regierungskommission. Die Abstimmung geschieht nach Gemeinden oder Bezirken. Bei der Abstimmung findet kein Unterschied statt bezüglich des Geschlechtes. Zur Abstimmung zugelassen werden nur Einwohner, die bei Unterzeichnung dieses Friedensvertrages im Saargebiet gewohnt haben („inhabitants domiciled“).

Die Bestimmungen und das Datum der Abstimmung werden von dem ausführenden Rat des Völkerbundes so festgelegt, daß sie die freie und geheime Abstimmung gewährleisten.

2. Der Völkerbund entscheidet über die Souveränität des Saargebietes in Übereinstimmung („in conformity“) mit den so zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung. Deutschland willigt ein, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Völkerbundes, all das Gebiet, auf das die Entscheidung des Völkerbundes in Anwendung kommt, an Frankreich abzutreten.

3. Insofern das Saargebiet, nach dem Ergebnis der Entscheidung des Völkerbundes, deutsch bleibt, werden die Eigentumsrechte der französischen Regierung, die in diesen Artikeln festgelegt sind, als ein Ganzes von Deutschland übernommen zu einem in Gold zahlbaren Preise, der festgesetzt wird von 3 Sachverständigen oder deren Mehrheit, von denen einer von Deutschland ernannt wird, einer von Frankreich und einer von Völkerbund, der aber weder Deutscher noch Franzose sein darf.

4. Der so festgesetzte Preis ist zahlbar innerhalb Nachdem dies festgestellt ist und wenn dann der so festgesetzte Preis von Deutschland an die französische Regierung nicht gezahlt wird, wird das Saargebiet, welches sonst deutsch bleiben würde, danach von Frankreich besetzt und verwaltet ganz wie ein Teilgebiet Frankreichs.

5. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels lassen eine Vereinbarung zu, welche vor dem für die oben erwähnte Zahlung festgesetzten Termin zwischen Frankreich und Deutschland bezüglich der französischen Rechte erfolgen kann.

6. Nach der Volksabstimmung trifft der Völkerbund so schnell wie möglich Weisungen, um alle Bestimmungen für eine besondere Rechtsordnung in dem fraglichen Gebiet durchzuführen, die gebührende Rücksicht nehmen auf persönliche Rechte und Eigentumsrechte.

Paris, am 9. April 1919.

2. Die Abänderungsbeschlüsse des Viererrates vom 10. April 1919 *) zu dem Entwurf vom 9./10. April 1919.

Anlage II.

Artikel 1. Lies: „Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbundes als Treuhänders auf alle seine Verwaltungsrechte über das in Artikel 1 umgrenzte Saargebiet“.

*) Private Übersetzung des bei Miller Band VIII Seite 202/03 in englischer Sprache abgedruckten Dokumentes Nr. 751.

Artikel 3 wird folgendermaßen abgeändert:

„Die Regierungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Völkerbundsrat gewählt werden. Eins von ihnen soll französischer Bürger sein, eins geborener Saarländer (nicht Franzose). Die andern werden aus 3 Ländern gewählt außer Frankreich und Deutschland. Die Mitglieder der Regierungskommission werden auf ein Jahr ernannt. Ihre Ernennung kann erneuert werden. Sie können vom Völkerbundsrat abberufen und ersetzt werden“.

Artikel 4. Statt „Völkerbund“ soll es heißen: „Völkerbundsrat“.

Artikel 5. Statt „Verwaltung und Polizei“ soll es heißen: „Regierung“.

Statt „Verwaltungskörperschaften“ soll es heißen: „Verwaltungs- und Vertreterkörperschaften“.

Die Ausdrücke „gegen eine angemessene Entschädigung“ fallen weg.

Artikel 9. Statt „21“ soll es heißen: „20 Jahre“.

Der letzte Satz soll lauten: „Andererseits besteht nur ein Wahlrecht für die Vertreterkörperschaften des Saargebietes“.

Artikel 12. Statt „Vertretung“ soll es heißen: „Schutz“.

Anlage III.

Artikel 1. Statt „domiciled“ soll es heißen: „resident“.

Artikel 5. Anfang muß heißen: „Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Artikel“.

Die Beratung der Artikel 3 und 4 wurde ausgesetzt.

Paris, am 10. April 1919.

3. Der Notenwechsel über das Saargebiet in der Zeit zwischen Bekanntgabe und Unterzeichnung der Friedensbedingungen.

Nr. 1.

Deutsche Note vom 13. Mai 1919 über die Fragen, betreffend die westlichen Gebiete Deutschlands.

Deutsche Friedensdelegation. Versailles, 13. Mai 1919.

Herr Präsident!

Die deutsche Friedensdelegation hat aus dem Schreiben Eurer Exzellenz vom 10. d. M. entnommen, daß sich die alliierten und assoziierten Regierungen bei Abfassung der Bedingungen des Friedensvertrags ständig von den Grundsätzen haben leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden sind. Die deutsche Delegation will selbstverständlich diese Grundlage nicht in Zweifel ziehen, sie muß sich aber das Recht vorbehalten, auf die Bedingungen hinzuweisen, die nach ihrer Auffassung mit der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen in Widerspruch stehen.

Ein solcher Widerspruch springt besonders in die Augen bei den Bedingungen des Vertragsentwurfs, die sich auf die